

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld
vom 05.06.1985

in der Fassung der 8. Änderung vom 12.12.2002 (Krefelder Amtsblatt Nr.52 vom 23.12.2002, S.320)

in der Fassung der 9. Änderung vom 08.06.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr.25 vom 23.06.2005, S.160)

in der Fassung der 10. Änderung vom 14.11.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr.47 vom 14.11.2005, S.283-284)

in der Fassung der 11. Änderung vom 16.12.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr.52 vom 29.12.2005, S.319)

in der Fassung der 12. Änderung vom 11.09.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr.39 vom 21.09.2006, S.216)

in der Fassung der 13. Änderung vom 17.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr.51 vom 20.12.2007, S.307)

in der Fassung der 14. Änderung vom 19.04.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr.17 vom 28.04.2011 S.105-106)

in der Fassung der 15. Änderung vom 20.07.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr.30 vom 28.07.2011, S.164)

in der Fassung der 16. Änderung vom 04.07.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr.31 vom 01.08.2013, S.185-186)

in der Fassung der 17. Änderung vom 09.12.2020 ([Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2020, S.503 – 504](#) und [Krefelder Amtsblatt Nr. 52 a vom 28.12.2020, S. 517 und 518](#))

I. Sport-, Turnhallen, Gymnastik-, Tischtennis-, Schieß- und sonstige sportliche genutzte Räume

1. Sportliche Vereins- und Gruppennutzung

seit 01.05.2012

	gemeinnützige, ortsansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB pro Stunde in Euro	übrige Nutzer pro Stunde in Euro
a) Sporthallen und Räume bis zu einer Größe von 287 m ²	1,10	6,80
b) Sporthallen und Räume in einer Größe von 288 - 539 m ²	1,50	9,20
c) Sporthallen in einer Größe		

von 540 – 799 m ²	2,20	13,50
d) Zweifachhallen in einer Größe von 800 – 945 m ²		
- Gesamtnutzung	2,90	18,50
- je Segment	1,50	9,20
e) Dreifachhallen in einer Größe von 946 – 1215 m ²		
- Gesamtnutzung	4,40	27,00
- je Segment	1,50	9,20
f) Halle Glockenspitz		
- Gesamtnutzung	8,80	54,60
- je Segment	2,90	18,50

2. Werden im Rahmen der sportlichen Nutzung Einnahmen erzielt, beträgt das zu entrichtende Entgelt 10 Prozent der um die Steuern verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch das 5-fache der unter I.1. aufgeführten maßgeblichen Tarifsätze für gemeinnützige, ortansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB. bzw. mindestens das 10-fache der unter I.1. für gemeinnützige, ortansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB ausgewiesenen maßgeblichen Tarifsätze für die übrigen Nutzer. Dies gilt nicht, soweit der jeweilige Fachverband des Landessportbundes im Rahmen von Spielen, Wettkämpfen oder Meisterschaften die Erhebung von Eintrittsgeldern für die jeweilige Veranstaltung verlangt.

3. Für sportfremde Nutzung beträgt die Miete je angefangene 48 Stunden 1 Euro je qm Hallenfläche. Damit sind die Kosten für die Bereitstellung der Halle, Beheizung, Allgemeinbeleuchtung und den Bereitschaftsdienst abgegolten. Für alle übrigen erbachten Leistungen werden die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

4. Für die Benutzung von sonstigen Zusatzeinrichtungen je Veranstaltung

Podeste	je Stück	7,25 Euro
Tische	je Stück	3,75 Euro
Stühle	je Stück	1,00 Euro

Soweit für die Bereitstellung dieser Gegenstände Transporte erforderlich sind, werden die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

II. Offene Sportanlagen

1. Sportliche Vereins- und Gruppennutzung

seit 01.05.2012

	gemeinnützige, ortansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB pro Stunde in Euro	übrige Nutzer pro Stunde in Euro
a) eines Großspielfeldes und/oder einer Laufbahn bzw. einer leicht-	1,80	12,40

athletischen Anlage

b) eines Kleinspielfeldes 1,00 6,40

Für Sportanlagen, die von Vereinen betreut werden, sind die Nutzungsentgelte zu pauschalisieren und die Energiekosten pauschal zu bezuschussen. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

2. Werden im Rahmen der sportlichen Nutzung Einnahmen erzielt, beträgt das zu entrichtende Entgelt 10 Prozent der um die Steuern verminderten Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch das 5-fache der unter II.1. aufgeführten maßgeblichen Tarifsätze für gemeinnützige ortsansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB bzw. mindestens das 10-fache der unter II.1. für gemeinnützige, ortsansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB ausgewiesenen maßgeblichen Tarifsätze für die übrigen Nutzer. Dies gilt nicht, soweit der jeweilige Fachverband des Landessportbundes im Rahmen von Spielen, Wettkämpfen oder Meisterschaften die Erhebung von Eintrittskarten für die jeweilige Veranstaltung verlangt.

3. Für sportfremde Nutzungen wird das Entgelt durch Sondervertrag festgesetzt. Dies gilt nicht für Sportplatzanlagen, die von Vereinen betreut werden.

III. Städtische Eishallen

seit 01.05.2012

1. Öffentliche Laufzeiten

a) Einzelkarte, gültig für eine Laufzeit 4,00 Euro

b) Zwölferkarte, gültig für zwölf Laufzeiten 40,00 Euro

c) Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)
gültig für eine Laufzeit 10,00 Euro

d) Unsere Familienkarte
(Eltern und deren Kinder),
gültig für eine Laufzeit, 7,00 Euro

e) Kinder bis zu einer Körpergröße von
unter 1 Meter haben freien Eintritt

2. Sportliche Vereins- und Gruppennutzung

Die Festsetzung der jeweiligen Nutzungsentgelte erfolgt in Anwendung des §1 Abs.3 der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld.

3. Entgelte für sportfremde Nutzung werden durch Sonderregelung festgesetzt.

4. Für das Ausleihen von Schlittschuhen je Laufzeit und Paar Schlittschuhe 3,00 Euro.

IV. Bäder

seit 01.05.2012

1. Badezentrum Bockum, Bad am Stadtpark Fischeln, Stadtbad Uerdingen

a) Einzelkarte	4,00 Euro
b) Zwölferkarte	40,00 Euro
c) Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	10,00 Euro
d) Unsere Familienkarte (Eltern und deren Kinder)	7,00 Euro
e) Frühschwimmkarte/Feierabendkarte	3,00 Euro
f) Jahreskarte	350,00 Euro

Die Jahreskarte berechtigt auch zum Besuch im Bad in Hüls. (Gültig für die Frühschwimmzeiten sowie 90 Minuten vor Ende der öffentlichen Badezeiten im Badezentrum Bockum und im Bad am Stadtpark Fischeln.)

2. Bad in Hüls

a) Einzelkarte	2,50 Euro
b) Zwölferkarte	25,00 Euro
c) Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	7,00 Euro
d) Unsere Familienkarte (Eltern und deren Kinder)	5,00 Euro

3. Alle Hallen- und Freibäder

a) Kinder bis zu einer Körpergröße von unter einem Meter haben freien Eintritt.

b) Sportliche Vereins- und Gruppennutzung

gemeinnützige, ortsansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB

pro Stunde	Sportbecken (50-m-Becken)	übrige Becken
	32,95 Euro	10,95 Euro

Sofern die Nutzung nur Teile eines Beckens umfasst, richtet sich das zu zahlende Entgelt nach der tatsächlich genutzten anteiligen Beckengröße. Für die übrigen Nutzer wird das Entgelt gesondert festgesetzt.

V. Elfrather See

1. Für die Benutzung der Wasserflächen

a) Einzelkarte je Boot/Surfbrett 3,25 Euro

b) für die Nutzung durch seeansässige Vereine je Saison 1.400,00 Euro

2. Für die Benutzung von Wasser- und Landflächen sowie Gebäuden des Erholungsparks als auch für das Aufstellen von Verkaufsständen wird das Entgelt durch Sondervertrag geregelt.

VI. Sonstiges

1. Für die Anmietung der Gaststätte in der Sporthalle Glockenspitz

a) durch die Mitgliedsvereine des SSB sowie sonstige gemeinnützige, ortsansässige Organisationen je angefangene 24 Stunden 65,00 Euro zuzüglich Reinigungskosten.

b) durch übrige Nutzer je angefangene 24 Stunden 150,00 Euro zuzüglich Reinigungskosten.

2. Für die Zurverfügungstellung von Übernachtungsmöglichkeiten in/auf den Sportstätten der Stadt Krefeld wird das Entgelt gesondert festgesetzt.